



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2023

Kleine Anfrage

**Oliver Stirböck (Freie Demokraten), Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten)
und Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 15.05.2023**

Lagebild „Ndrangheta“: Bezüge zum Land Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang Mai 2023 sind Ermittler weltweit gegen die kalabrische Mafia-Organisation „Ndrangheta“ vorgegangen – auch in Deutschland. Gleichwohl das Land Hessen hierbei keinen Ermittlungsschwerpunkt darstellte, wurden laut Medienberichten auch polizeiliche Maßnahmen in Hessen, konkret im Bereich Limburg, getroffen → <https://www.mittelhessen.de/lokales/kreis-limburg-weilburg/limburg/mafia-razzia-findet-auch-in-limburg-statt-2520982>. Zudem ist darüber hinaus – wie auch in grundsätzlich allen anderen Phänomenbereichen – die Abfrage eines allgemeinen Lagebildes hinsichtlich der italienischen Organisierten Kriminalität angezeigt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. An wie vielen Einsatzorten wurden Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet des Landes Hessen anlässlich der Maßnahmen gegen die „Ndrangheta“ Anfang Mai 2023 tätig? Aufgliederung nach der Postleitzahl des Einsatzortes, der gewerblich bzw. privaten Nutzung der jeweiligen Örtlichkeit, der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft bzw. Behörde, und der jeweils ausführenden Staatsanwaltschaft bzw. Behörde erbeten)

Es wurden in Hessen im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Torri insgesamt zwei Objekte durchsucht:

- 65549 Limburg an der Lahn, Geschäftsräume einer Gesellschaft in einem Eiscafé,
- 65549 Limburg an der Lahn, Privatwohnung der Angestellten eines Eiscafés.

Die Durchsuchung erfolgte durch die Polizei in Rheinland-Pfalz ohne Beteiligung von hessischen Einsatzkräften. Die Ermittlungsverfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft Koblenz geführt. Die sachbearbeitende Polizeibehörde ist das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz.

Frage 2. Um welche konkreten Einsatzmaßnahmen nach der Strafprozessordnung (StPO) bzw. ggf. auch dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) (z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme, Festnahme) handelte es sich hierbei jeweils? Zuordnung zu Frage 1 erbeten.

Für die Durchsuchung des Eiscafés, Sitz der betroffenen Gesellschaft, lag ein Beschluss des Amtsgerichtes Koblenz gem. §§ 103, 105 ff. StPO vor.

Die Durchsuchung der Privaträume in Limburg an der Lahn erfolgte auf Grundlage eines Beschlusses des Amtsgerichtes Koblenz gem. §§ 102, 105 ff. StPO.

Die Sicherstellungen/Beschlagnahmen basierten auf folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 94, 98 ff. StPO, §§ 111b ff. StPO und § 22 Nr. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, Rheinland-Pfalz (POG).

Frage 3. Welcher Tatvorwurf lag den unter Frage 2 abgefragten Maßnahmen jeweils zu Grunde?

Die Ermittlungen erfolgen aufgrund des Tatverdachts der Steuerhinterziehung gem. § 370 der Abgabeordnung (AO), des Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) sowie des Betrugs gem. § 263 StGB.

Frage 4. Welche Gegenstände gelangten durch ggf. durchgeführte Beschlagnahmen bzw. Sicherstellungen in amtliche Verwahrung? Zuordnung zu Frage 1 bzw. Frage 2 erbeten.

Im Eiscafé wurden beweiserhebliche Unterlagen, ein Laptop, eine Kasse, eine Videoaufzeichnungsanlage sowie Bargeld sichergestellt. Ein Wertschrank mit unbekanntem Inhalt konnte vor Ort nicht geöffnet werden und wurde ebenfalls sichergestellt.

In der Privatwohnung wurden Bargeld, Mobilfunktelefone sowie schriftliche Unterlagen sichergestellt, die als Beweismittel und/oder der Einziehung/Vermögensabschöpfung im Strafverfahren unterliegen könnten.

Frage 5. Wie viele Personen wurden im Rahmen der gegenständlichen Einsatzmaßnahmen vorläufig bzw. auf Grund eines Haftbefehls festgenommen? Zuordnung zu 1. bzw. 2. Erbeten.

Für freiheitsentziehende Maßnahmen lagen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Frage 6. Wie viele Personen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Hessen haben, sind nach den Erkenntnissen der Hessischen Sicherheitsbehörden der italienischen Organisierten Kriminalität zuzuordnen? Aufgliederung nach Staatsbürgerschaft und Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erbeten.

Frage 7. Gegen wie viele der unter Frage 6 fallende Personen wurden bereits ausländerrechtliche Maßnahmen getroffen bzw. finden sich derzeit in der Prüfung?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Stand Juni 2021 (die aktuellen Zahlen für 2022 wurden seitens des BKA noch nicht freigegeben) gibt es in Hessen 116 Personen, die der Italienischen Organisierten Kriminalität zugerechnet werden. Davon haben 114 Personen die italienische Staatsbürgerschaft, eine Person die doppelte Staatsbürgerschaft (italienisch/deutsch) und eine Person die türkische Staatsbürgerschaft.

Sicherheitsrelevante Erkenntnisse werden den zuständigen Ausländerbehörden seitens der Polizei zur Prüfung von Maßnahmen in eigener Zuständigkeit sach- und zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

Aus einsatz- sowie ermittlungstaktischen Gründen können keine weiteren Angaben gemacht werden.

Wiesbaden, 3. Juli 2023

Peter Beuth